

Satzung

des

**Gemeinde-Netzwerks
„Allianz in den Alpen“ e.V.**

Rete di comuni „Alleanza nelle Alpi“

Réseau de Communes „Alliance dans les Alpes“

Omrezje občin „Povezanost v Alpah“

Stand: 2. Änderung, 13.10.2001

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	1
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2 - 3
§ 3 Mitglieder	3 - 4
§ 4 Aufnahme als Mitglied	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4 - 5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Beiträge; Mittelverwendung	6
§ 8 Organe	7
§ 9 Mitgliederversammlung	7 - 9
§ 10 Vorstand	9 - 10
§ 11 Netzwerkrat	10 – 11
§ 12 Geschäftsstelle	11
§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Rechnungsprüfung	11 - 12
§ 14 Geschäftsjahr	12
§ 15 Auflösung des Vereins/Wegfall des Vereinszwecks	12

Präambel

- P.1 Wir, die Vereinsmitglieder, sind der Ansicht, dass das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung, wie es in der Agenda 21 von Rio und der Alpenkonvention formuliert ist, als Perspektive der zukünftigen Entwicklung des Alpenraums von großer Bedeutung ist.
- P.2 Wir sind überzeugt, dass die Gemeinde eine zentrale Ebene bei der Umsetzung einer nachhaltigen Politik darstellt, und setzen uns daher als Mitglieder des Vereins für die Realisierung einer solchen Politik in unseren Gemeinden in allen Themengebieten der Alpenkonvention und der Agenda 21 ein.
- P.3 Wir haben erkannt, dass eine nachhaltige Entwicklung langfristig der einzige Weg ist, unseren Lebensstandard mit der Tragfähigkeit der natürlichen Umwelt im Alpenraum in Einklang zu bringen. Wir streben mit unserer Politik ein zukunftsbeständiges Wirtschaften und eine nachhaltige Nutzung der Umwelt an, um letztlich die soziale Stabilität sowie die kulturelle Identität und Eigenständigkeit in unseren Gemeinden zu sichern.
- P.4 Die nachhaltige Nutzung des Alpenraumes verpflichtet uns zur Erhaltung des natürlichen Kapitals. Sie erfordert von uns sicherzustellen, dass der Verbrauch erneuerbarer Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie) nicht schneller erfolgt, als sie durch dauerhafte, erneuerbare Ressourcen ersetzt werden können. Nachhaltige Nutzung verlangt von uns die Reduktion von Schadstoffemissionen auf mindestens jenes Maß, das Luft, Wasser und Boden noch binden und abbauen können. Um das Leben und Wohlergehen von Menschen, Tieren und Pflanzen für alle Zukunft zu sichern, müssen wir eine ausreichende Luft-, Wasser- und Bodenqualität sichern und die Artenvielfalt erhalten.
- P.5 Wir verpflichten uns zur Schaffung geeigneter Strukturen, die dauerhaft eine effiziente und transparente Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung und eine Überprüfung der Zielerreichung gewährleisten.
- P.6 Wir haben erkannt, dass die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Gemeinden Vorteile für alle Partner mit sich bringt, und verpflichten uns daher zu einer intensiven interkommunalen Zusammenarbeit und einem aktiven Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung einer zukunftsfähigen Kommunalpolitik.
- P.7 Wir möchten mit unserem Engagement für eine nachhaltige Entwicklung in unserem Verein Vorbild für andere Gemeinden sein.
- P.8 Wir sind uns bewusst, dass unsere Arbeit kritisch betrachtet und kontrolliert werden wird, und sind daran interessiert, unsere Politik öffentlich einsehbar zu gestalten und eine große Breitenwirkung zu erzielen.
- P.9 Wir setzen uns für eine intensive Öffentlichkeitsarbeit bzw. Zusammenarbeit mit Organisationen, Interessenverbänden und Betrieben vor Ort ein, um die Idee der „nachhaltigen Entwicklung“ zu verbreiten und in die Praxis umzusetzen.
- P.10 Wir werden geeignete Vorkehrungen treffen, damit alle Bürgerinnen und Bürger sowie interessierte Gruppen Zugang zu Informationen erhalten und es ihnen möglich ist, an lokalen Entscheidungs-, Planungs- und Umsetzungsprozessen der kommunalen Politik mitzuwirken.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein ist rechtsfähig nach deutschem Recht gemäß § 21 BGB und führt den Namen:

Gemeinde-Netzwerk „Allianz in den Alpen“ e.V.
Rete di comuni „Alleanza nelle Alpi“
Réseau de communes „Alliance dans les Alpes“
Omrežje občin „Povezanost v Alpha“

Im nachfolgenden Text wird die Bezeichnung „Verein“ verwendet.

Er ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Sitz in Bad Reichenhall.

§ 2
Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die lokale Umsetzung in erster Linie der Alpenkonvention und auch der Agenda 21. Der Verein wird als Dachverband der Mitgliedsgemeinden tätig. Dabei soll ein intensiver Wissensaustausch zwischen den Gemeinden angeregt und vertieft werden. Der Wissensaustausch soll dazu dienen, die Ziele der Alpenkonvention und auch der Agenda 21 konkret bei den Mitgliedern umzusetzen. Insgesamt sollen die Gemeinden eine nachhaltige Entwicklung einschlagen, die auf einem Ausgleich der wirtschaftlichen, sozialen und umweltorientierten Zielsetzungen beruht. Der Verein hat die Aufgabe, die Umweltsituation in den Mitgliedsgemeinden durch geeignete Maßnahmen zu verbessern, und fördert den Schutz und die Identität der eigenen Bevölkerung. Ferner fördert und koordiniert der Verein die grenzüberschreitende Zusammenarbeit seiner Mitglieder in den Themenbereichen der Alpenkonvention. Dem Verein kommt eine Vorbildwirkung für andere Gemeinden zu.

Zur Förderung des Wohls der Allgemeinheit setzt sich der Verein insbesondere in nachfolgenden Handlungsbereichen ein:

- *Berglandwirtschaft*
- *Bergwald*
- *Bodenschutz*
- *Energie*
- *Naturschutz und Landschaftspflege*
- *Raumplanung und nachhaltige Entwicklung*
- *Tourismus*
- *Verkehr*
- *Luft*
- *Wasser*

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung an.

- 2.2 Zur Erfüllung dieser Aufgaben greift der Verein Probleme auf, stellt Lösungsmöglichkeiten dar, berät die Mitglieder, führt zu diesem Zweck Projekte durch, beantragt finanzielle Mittel bei Dritten, nimmt diese entgegen, leitet diese weiter und verwaltet sie im Sinne des Vereins.
- 2.3 Die Aufnahme neuer Handlungsbereiche orientiert sich am Fortgang der Arbeiten an der Alpenkonvention. Neue Protokollthemen werden automatisch auch zum Gegenstand der Arbeit des Vereins. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Handlungsbereiche aufgenommen werden.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn.

§3 Mitglieder

- 3.1 Der Verein hat
 - 3.1.1 konstituierende Mitglieder,
 - 3.1.2 kooperierende Mitglieder und
 - 3.1.3 unterstützende Mitglieder.
- 3.2 Gründungsmitglieder sind die Gemeinden Bad Reichenhall (D), Bobbio Pellice (I) Bovec (Slo), Brandberg (A), Budoia (I), Eppan (I), Großweil (D), Kranjska Gora (Slo), Mäder (A), Mittenwald (D), Naturns (I), Oberammergau (D), Oberstaufen (D), Saalbach-Hinterglemm (A), Saas Fee (CH), San Zeno di Montagna (I), Schaan (FL), Schliersee (D), Silenen (CH), Ste Marie du Mont (F), St. Martin (CH), Treviso Bresciano (I), Val Lugnes (CH).
- 3.3 Konstituierende Mitglieder können Gemeinden, Talschaften und Gemeindeverbände (geschlossene geografische Einheiten) des Alpenraumes sein.
- 3.4 Kooperierende Mitglieder können sein:
 - 3.4.1. Juristische Personen des privaten Rechts, die dem öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und kirchlichen Leben zuzurechnen sind,
 - 3.4.2. juristische Amtspersonen des öffentlichen Rechts, deren Aufgaben durch den Zweck des Vereins berührt werden.
- 3.5 Unterstützende Mitglieder können sein:

- 3.5.1. Privatpersonen, welche bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

§4 Aufnahme als Mitglied

Über die Aufnahme von konstituierenden, kooperierenden und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Dem Aufnahmeantrag ist eine Absichtserklärung beizufügen, aus der eindeutig hervorgeht, dass neu hinzukommende konstituierende Mitglieder in Anlehnung an den Praxisleitfaden „Gemeinde-Netzwerk Allianz in den Alpen“ und vergleichbare Instrumente Umweltziele für alle Handlungsbereiche (siehe § 2 dieser Satzung) erarbeiten sowie für zwei ausgewählte Handlungsbereiche Umweltauswirkungen in ihrer Gemeinde prüfen, Maßnahmenprogramme zur Umweltentlastung erstellen und eine kontinuierliche Verbesserung im Umweltschutz anstreben. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Möglichkeit des Einspruchs bei der nächsten Mitgliederversammlung gegeben. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
- 5.1.1. bei juristischen Personen mit deren Auflösung, bei natürlichen Personen im Todesfall;
 - 5.1.2. durch freiwilligen Austritt;
 - 5.1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - 5.1.4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der Geschäftsstelle des Vereins.

- 5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

- 5.4. Ein Mitglied, das dem Zweck des Verein zuwider handelt bzw. ein neu hinzukommendes konstituierendes Mitglied, dessen Vorgehen die Vorgaben des Leitfadens „Kommunales Öko-Audit für Alpengemeinden“ nicht erfüllt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Begründung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sollen die Arbeit des Vereins durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützung fördern. Sie sind gehalten, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die Beiträge zu entrichten.
- 6.2 Alle Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein zu erbringenden Tätigkeiten in Anspruch zu nehmen.
- 6.3 Die konstituierenden Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins im Rahmen der ihnen jeweils zustehenden Möglichkeiten zu berücksichtigen.
- 6.4 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die konstituierenden Mitglieder besitzen das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Kooperierende und unterstützende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und haben nur beratende Funktion. Natürliche Personen können durch eine von ihnen gegenüber dem Vorstand schriftlich bevollmächtigte Person vertreten werden. Juristische Personen oder Vereinigungen des öffentlichen oder privaten Rechts üben ihre Rechte durch eineN von ihnen dem Vorstand schriftlich zu benennendeN VertreterIn aus. Konstituierende Mitglieder können sich nicht gegenseitig vertreten.

§ 7

Beiträge Mittelverwendung

- 7.1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
- 7.2. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen werden die Mittel des Vereins aufgebracht durch
 - 7.2.1. Fördermittel der verschiedenen innerstaatlichen Ebenen bzw. der EU,
 - 7.2.2. zweckgebundene Zuwendung,
 - 7.2.3. freiwillige Spenden,
 - 7.2.4. sonstige Erträge, welche der Verein unter Wahrung der Gemeinnützigkeit aus seiner Tätigkeit erzielt.
- 7.3. Zur Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung ist eine 2/3-Stimmen-Mehrheit in der Mitgliederversammlung notwendig.
- 7.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder ein Mitglied noch sonstige Personen oder Institutionen/Organisationen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.5. Sondertätigkeiten, d.h. Leistungen, die nicht durch die Beitragsordnung abgedeckt sind, an Mitglieder oder Dritte dürfen nur gegen ein gesondertes Entgelt erbracht werden. Leistungen bzw. Gegenleistungen müssen nach dem Maßstab eines Fremdvergleiches angemessen sein. Der Verein hat bei einem Leistungsaustausch dem Vertragspartner eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Durch Verletzung dieser Bestimmung verursachte Vorteile sind von dem Begünstigten zurückzufordern.

§ 8 Organe

Die Organe sind

1. Legislatives Organ: die Mitgliederversammlung
2. Ausführendes Organ: der Vorstand
3. Beratendes Organ: der Netzwerkrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus konstituierenden, kooperierenden und unterstützenden Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung hat jedes konstituierende Mitglied eine Stimme. Kooperierende und unterstützende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und haben nur beratende Funktion.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Über folgende Angelegenheiten entscheidet nur die Mitgliederversammlung:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags;
 - Beschlussfassung über die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste sowie über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
 - Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Netzwerkrates;
 - Einrichtung einer Geschäftsstelle;
 - Erlass bzw. Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle;
 - Bestellung der beiden RechnungsprüferInnen;
 - Anträge konstituierender Mitglieder.
- 9.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes bzw. des Netzwerkrates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand bzw. den Netzwerkrat beschließen. Der Vorstand bzw. der Netzwerkrat können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 9.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 9.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller Mitglieder

schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

- 9.6 Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den/die ersteN VorsitzendeN des Vorstandes. Anträge der konstituierenden Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der ordentlichen bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Rechtzeitig eingereichte und von mindestens fünf der konstituierenden Mitglieder unterschriebenen Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vom Netzwerkrat eingereichte Anträge müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung findet öffentlich statt, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die ersteN VorsitzendeN des Vorstandes geleitet. Im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit von Fall zu Fall eineN LeiterIn für die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist und von einem anderen Mitglied des Vorstandes gegengezeichnet werden muss. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Abstimmung entscheidet die Stimme des/der VersammlungsleiterIn. Der/die VersammlungsleiterIn bestimmt auch die Art der Abstimmung.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 9.9 Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind an alle Mitglieder mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung zu versenden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sollte über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, muss dies ebenfalls mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Jeder Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechnigten Mitglieder und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller konstituierenden Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitglieder-versammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 9.10 Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Zustimmung vorzulegen.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht zahlenmäßig aus je einer Person jedes Alpenstaates, der durch zumindest ein konstituierendes Mitglied auf der den Vorstand wählenden Mitgliederversammlung vertreten ist, mindestens jedoch auch drei Personen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der ersten Vorsitzenden, seinem/seiner StellvertreterIn (2. VorsitzendeR) sowie den BeisitzerInnen.
- 10.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
- 10.3 In den Vorstand können nur BürgermeisterInnen der konstituierenden Mitglieder bzw. deren legitimierte VertreterInnen gewählt werden. Endet die Amtszeit des/der BürgermeisterIn bzw. endet die Legitimation des/der VertreterIn, so bleibt das betreffende Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und scheidet dann automatisch aus dem Vorstand aus. Die erforderliche Neuwahl findet auf der nächsten Mitgliederversammlung statt, bis dahin bleibt der Vorstand im Amt.
- 10.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet bei unaufschiebbaren Geschäften anstelle der Mitgliederversammlung.
- 10.5 Gesetzliche VerteterInnen des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. JedeR Vorsitzende ist berechtigt, den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis übt der/die 2. Vorsitzende sein/ihr Vorstandsamt nur dann aus, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 10.6 Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 21 Kalendertage. Vereinsmitglieder, Mitglieder des Netzwerkrates, der/die GeschäftsführerIn des Vereins oder externe Sachverständige können zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eineR der

Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes müssen in Sitzungen schriftlich herbeigeführt werden. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der LeiterIn der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne vorherige Ankündigung in der Tagesordnung fassen. In dringlichen Angelegenheiten kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

- 10.7 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt aus der Mitte der Mitgliederversammlung durch diese. Über die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes wird einzeln in geheimer Wahl abgestimmt. Hat im ersten Wahlgang einE KandidatIn die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen statt, welche im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige/diejenige KandidatIn, welcheR im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

§11

Netzwerkrat

- 11.1 Der Verein wird von einem Netzwerkrat unterstützt. Mitglieder des Netzwerkrates können ExpertInnen aus Politik, Wirtschaft und Verbänden oder sonstigen gesellschaftlichen Gruppen sein, die dem Vereinszweck verbunden sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Besetzung des Netzwerkrates. Der Netzwerkrat bestimmt aus seinen Reihen den/die VorsitzendeN des Netzwerkrates.
- 11.2 Gründungsmitglieder des Netzwerkrates sind die ExpertInnen des Fachbeirates der Pilotphase sowie einE VertreterIn von CIPRA-International. Der Netzwerkrat hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlung und den Vorstand bei allen fachlichen Fragen zu beraten. Der Netzwerkrat ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 11.3 Die Ämter des Netzwerkrates sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Netzwerkrates dürfen keine Vergütung erhalten. Aufwendungen, wie z.B. Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten, sind gegen Einzelnachweis zu erstatten, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

§12

Geschäftsstelle

- 12.1 Bei Bedarf unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

- 12.2 Über die Benennung des/der GeschäftsführerIn bzw. der Institution/Organisation, die die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag und Vorschlag des Vorstands.
- 12.3 Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Betreuung der Mitglieder des Vereins bei der operativen Umsetzung der Vereinsziele. Insbesondere unterstützt die Geschäftsstelle den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte.
- 12.4 Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 13

Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen Rechnungsprüfung

- 13.1 Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird bis zur Einrichtung einer Geschäftsstelle durch den Vorstand geführt. Dies geschieht nach Maßgabe eines Haushaltsplanes, der jedes Jahr vor Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 13.2 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende RechnungsprüferInnen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- 13.3 Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vereins sind in einem Umfang zu überprüfen, der die Anforderungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend erfüllt. Die Prüfberichte werden den Mitgliedern, welche Gebietskörperschaften sind, unverzüglich übersandt.

§ 14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Vereins/Wegfall des Vereinszwecks

- 15.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

- 15.2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vostandsmitglieder die LiquidatorInnen. § 10.5 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- 15.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, sofern der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung vom 27.09.1997 in Bovec errichtet.

Die Gründungsmitglieder:

Brandberg
Mäder
Saalbach-Hinterglemm
Silenen
Saas Fee
St. Martin
Val Lugnez
Bad Reichenhall
Großweil
Mittenwald
Oberammergau
Oberstaufen
Schliersee
Schaan
St. Marie du Mont
Bobbio Pellice
Budoia
San Zeno di Montagna
Treviso Bresciano
Eppan
Naturns
Bovec
Kranjska Gora